



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

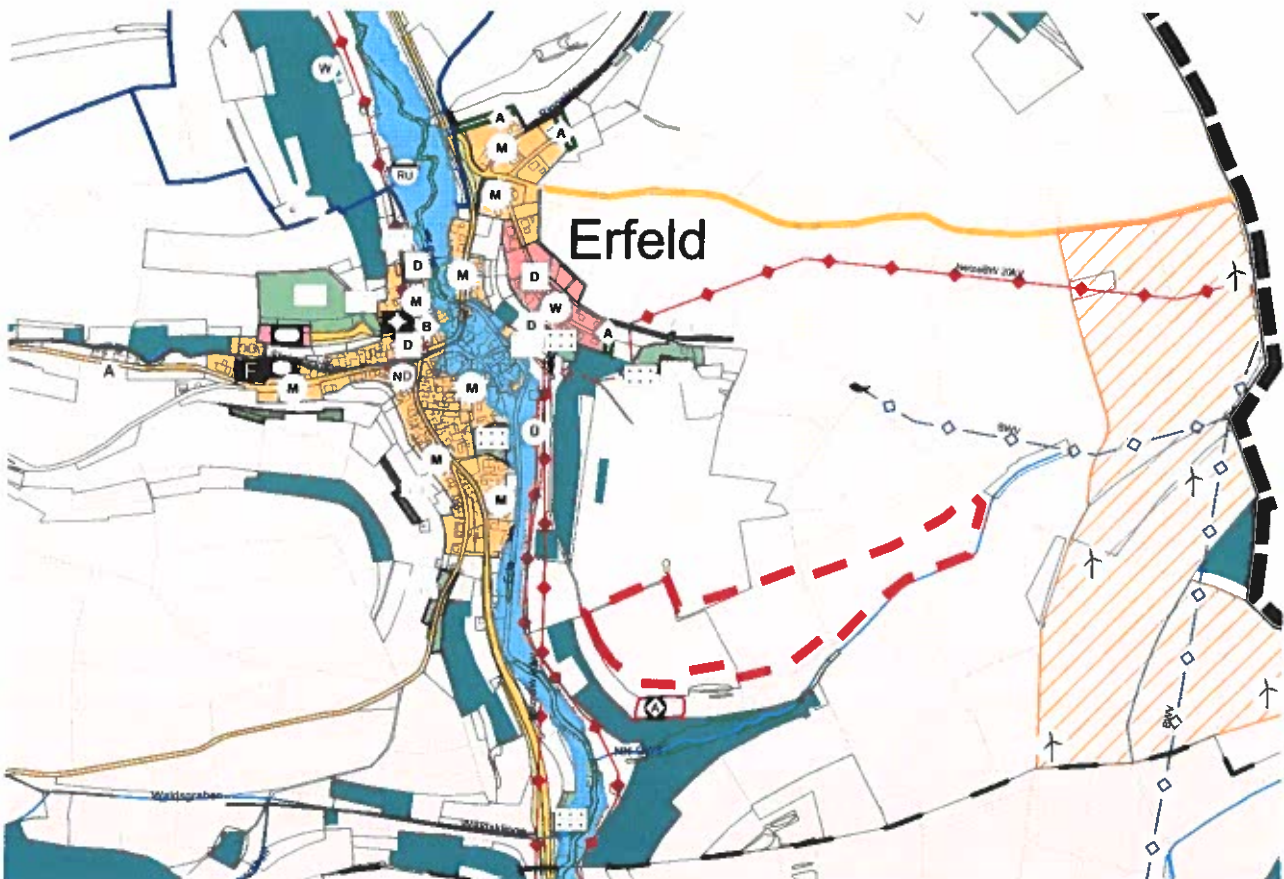
### **Flächennutzungsplan 2030 – 11. Änderung und Fortschreibung im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Erfeld II“ - Gemeinde Hardheim, Gemarkung Erfeld**

#### **Feststellungsbeschluss**

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn hat am 27.11.2024 in öffentlicher Sitzung die 11. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Erfeld II“, festgestellt.

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachbereich 2 Baurecht, hat mit Erlass vom 20.02.2025, die 11. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Erfeld II“ aufgrund von § 6 (1) BauGB genehmigt.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan: Dabei handelt es sich um die Grundstücke Flst. Nr. 3801 (teilweise), 3785, 3780/1 (Weg teilweise), 3997, sowie 3928/1.



### **Ziel und Zweck der Planung**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft zu Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ im Umfang von 9,35 ha in der Gemeinde Hardheim, Gemarkung Erfeld entsprechend dem Bebauungsplan „Solarpark Erfeld II“ beabsichtigt. Es wird die überlagernde Darstellung gewählt. Die Grundnutzung Landwirtschaft bleibt weiterhin bestehen. Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes wurde in der Sitzung des Gemeinderates in Hardheim am 14.10.2024 gefasst.

Maßgebend für die Genehmigung ist der Plan im Maßstab 1:3.000 vom 27.11.2024, gefertigt vom Planungsbüro Künster Architektur + Stadtplanung, Bismarckstraße 25 in 72764 Reutlingen sowie die Begründung ebenfalls jeweils mit Datum vom 27.11.2024.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Erfeld II“ **wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.**

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Erfeld II“ kann einschließlich der Begründungen und dem Umweltbericht beim Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn, Friedrich-Ebert-Str. 11, 74731 Walldürn, während der üblichen Dienststunden sowie im Internet auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn (<http://www.gvv-hardheim-wallduern.de>) eingesehen werden. Jedermann kann die 11. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Erfeld II“, einschließlich der Begründungen und dem Umweltbericht einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vergl. § 6 (5) BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Walldürn, den 10.03.2025

  
Meikel Dörr, Verbandsvorsitzender